

Befreiung eines Ehegatten von Verbindlichkeiten nach Scheitern der Ehe

BGH XII ZR 61/13, Urteil vom 04.03.2015

Soweit während Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam Darlehen aufgenommen wurden, die nur dem Vermögen eines Ehegatten dienen hat der andere Ehegatte einen Anspruch darauf, aus diesen Darlehen freigestellt zu werden. D.h. der andere Ehegatte muss dafür Sorge tragen, dass er in der Zukunft alleine für diese Darlehen aufkommt und haftet. Einschränkungen ergeben sich lediglich aus Treu und Glauben, wenn beispielsweise die sofortige Freistellung einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden mit sich bringt.

Hier die Leitsätze der Entscheidung:

- 1. Hat ein Ehegatte dem anderen die Aufnahme von Bankkrediten durch Einräumung von dinglichen Sicherheiten ermöglicht, kann er nach Scheitern der Ehe Befreiung von solchen Verbindlichkeiten nach den Regeln des Auftragsrechts verlangen. Die Geltendmachung des Befreiungsanspruchs unterliegt jedoch Einschränkungen, die sich als Nachwirkung der Ehe sowie nach Treu und Glauben ergeben.**
- 2. Nach Scheitern der Ehe kann der die Sicherheit stellende Ehegatte für die Sicherung neuer oder umgeschuldeter Kredite jedenfalls verlangen, dass der andere Ehegatte ihm einen Tilgungsplan vorlegt, der erkennen lässt, für welche Zwecke und für welche Zeit die Grundsschulden auch unter Berücksichtigung seiner Interessen noch benötigt werden. Auf eine einseitig dem anderen Ehegatten überantwortete und ihm nicht offengelegte Planung muss er sich nicht einlassen.**